

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE NÜZIDERS

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 3. Jänner 2024

5. Verordnung: Friedhofsgebührenverordnung

Verordnung der Gemeinde Nüziders über die Festsetzung der Friedhofsgebühren

Auf Grund des § 17 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, und der §§ 42 bis 51 des Bestattungsgesetzes, LGBl.Nr. 58/1969 idgF, wird mit Beschluss der Gemeindevertretung Nüziders vom 30.11.2023 verordnet: In der Gemeinde Nüziders werden die Friedhofsgebühren wie folgt festgesetzt:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofsgebührenverordnung gilt für den Gemeindefriedhof und die Aufbahnhalle bei der Pfarrkirche St. Viktor und Markus.

§ 2

Allgemeines und Begriffsbestimmungen

(1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes, der ihr durch den Betrieb des Friedhofes mit angeschlossener Aufbahnhalle entsteht, nachstehende Friedhofsgebühren ein, nämlich Grabstättengebühren, Verlängerungsgebühren, Bestattungsgebühren und Aufbahrungsgebühren.

(2) Benützungsberechtigter an einer Grabstätte ist, wem mittels Bescheid des Bürgermeisters das Benützungsrecht an einer Grabstätte zugewiesen worden ist.

§ 3

Grabstättengebühren

(1) Die Grabstättengebühren werden für die Dauer eines Benützungsrechtes (§ 8 Friedhofsordnung) wie folgt festgesetzt:

1. Kindergrab 15,00 Euro
2. Grabstätte in der Urnenwand 895,00 Euro
3. Urnengemeinschaftsgrab 164,50 Euro
4. Familiengrab mit 2 Belegungen 333,30 Euro
5. Familiengrab mit 4 Belegungen 666,60 Euro

§ 4

Verlängerungsgebühren

(1) Für die Verlängerung eines Benützungsrechtes sind Gebühren in der Höhe der Grabstättengebühren gemäß § 8 Friedhofsordnung entsprechend der Dauer der Verlängerung zu entrichten.

1. Kindergrab 15,00 Euro
2. Grabstätte in der Urnenwand 895,00 Euro
3. Urnengemeinschaftsgrab 164,50 Euro
4. Familiengrab mit 2 Belegungen 333,30 Euro
5. Familiengrab mit 4 Belegungen 666,60 Euro

§ 5

Aufbahrungsgebühren

(1) Für jede Aufbahrung in der Aufbahnhalle ist eine Aufbahrungsgebühr pro angefangenen Kalendertag in Höhe von EUR 53,50 zu entrichten.

§ 6**Bestattungsgebühren**

(1) Die Gebühr für die Bestattung einer Leiche (Öffnen, Überführen und Schließen des Grabes) beträgt:

1. Graböffnung Sarg 792,00 Euro
2. Kindergrab 1 m tief 73,50 Euro
3. Öffnung Urnen-Erdbestattung 123,00 Euro
4. Sargüberführung 227,00 Euro
5. Urnenüberführung 180,00 Euro
6. Grab schließen 227,00 Euro
7. Urnengrab schließen 75,50 Euro
8. Urnennische öffnen und schließen 75,50 Euro
9. Gemeinschaftsgrab öffnen und schließen 38,50 Euro
10. Kostenersatz für Grabeinfassungen 111,50 Euro

§ 7**Gebührenvorschreibung und Fälligkeit**

- (1) Die Vorschreibung der Friedhofsgebühren erfolgt mittels Bescheid durch den Bürgermeister.
- (2) Die Friedhofsgebühren sind einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 8**Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Grabstättegebühr (§ 3) und der Verlängerungsgebühr (§ 4) ist der Benützungsberechtigte. Die Bestattungsgebühr (§ 5) und die Aufbahrungsgebühr (§ 7) schuldet derjenige, der nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für die Bestattung der Leiche zu sorgen hat oder derjenige, der, ohne dass ihn eine Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes trifft, die Sorge für die Bestattung auf sich nimmt.

(2) Sind nach Abs. 1 mehrere Personen zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Ist ein Schuldner im Sinne des Abs. 1 nicht oder nicht mehr vorhanden, so sind bis zur Einantwortung des Nachlasses nach dem Bestatteten, danach die Erben Schuldner der Friedhofsgebühren.

(4) Dem Schuldner steht ein Ersatzanspruch in der Höhe der geleisteten Friedhofsgebühren gegenüber den Personen zu, die aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtungen zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet sind.

§ 9**Verzicht auf das Benützungsrecht**

(1) Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte (§ 40 Abs. 1 lit. b des Bestattungsgesetzes) erfolgt keine Rückerstattung der bereits entrichteten Friedhofsgebühren.

§ 10**Schlussbestimmung**

(1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenverordnung 2023 vom 24.11.2022 mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Florian Themeßl-Huber